

# Betriebsrentenstärkungsgesetz: Reine Beitragszusage

Einführung in das Thema

- bAV-Tag zur Zielrente
- Dr. Sandra Blome
- Frankfurt, 5. September 2017



# Agenda

**Einführung**

**Umsetzung im Gesetz**

**Chancen und Risiken aus Sicht des Arbeitnehmers**

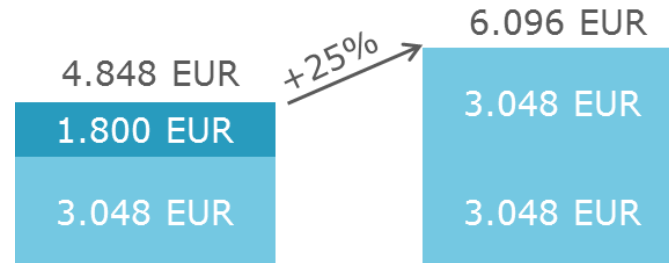
# Einführung

## Betriebsrentenstärkungsgesetz

Betriebsrentenstärkungsgesetz → ab 2018 zahlreiche Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung:

- Erweiterung der **steuerlichen Förderung**:

- Steuerfreier Höchstbetrag gem. § 3 Nr. 63 EStG erhöht sich von 4% auf 8% der BBG.
- Einführung einer neuen steuerlichen Förderung bei Arbeitgeberfinanzierung: **bAV-Förderbetrag für Geringverdiener** (§ 100 EStG)



+ volle Dynamisierung durch BBG-Steigerung

Zahlen für 2017

- **automatische Entgeltumwandlung** (Optionsmodell, Optionssystem)

- Opting-Out-Klausel

- Highlight: die **Zielrente**



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz macht betriebliche Altersversorgung attraktiver und vielfältiger.

# Einführung

## Begriffsklärung

Viele Namen meinen ein und dasselbe:

Zielrente

Defined  
Ambition

Sozial-  
partner-  
rente

Nahles-  
Rente

Tarif-  
partner-  
modell

Poker-  
Rente

Hier die Legaldefinition: **Reine Beitragszusage** (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG)

„der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- und Dienstvereinbarung verpflichtet wird, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 22 zu zahlen; die Pflichten des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3, § 1a Absatz 4 Satz 2, den §§ 1b bis 6 und § 16 sowie die Insolvenzsicherungspflicht nach dem Vierten Abschnitt bestehen nicht (reine Beitragszusage),“

# Einführung

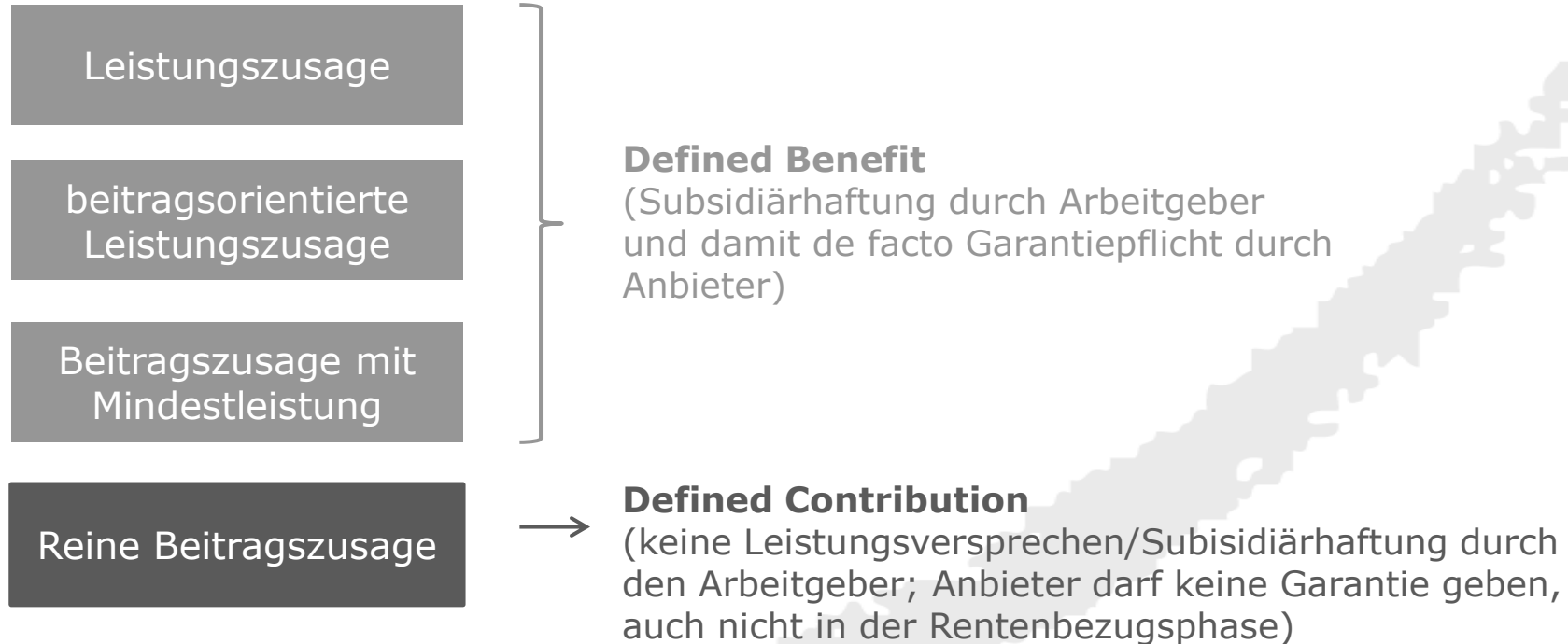
## Einordnung

|  | Direkt-<br>zusage | UKasse | Pensions-<br>fonds | Pensions-<br>kasse | Direkt-<br>versiche-<br>rung |
|--|-------------------|--------|--------------------|--------------------|------------------------------|
| Leistungszusage                        | ✓                 | ✓      | ✓                  | ✓                  | ✓                            |
| beitragsorientierte<br>Leistungszusage | ✓                 | ✓      | ✓                  | ✓                  | ✓                            |
| Beitragszusage mit<br>Mindestleistung  | ✗                 | ✗      | ✓                  | ✓                  | ✓                            |
| reine Beitragszusage                   | ✗                 | ✗      | ✓                  | ✓                  | ✓                            |

# Einführung

## Bewertung

### ■ Paradigmenwechsel durch die neue Zusage



So viel fondsgebunden gab es noch nie!

# Agenda

**Einführung**

**Umsetzung im Gesetz**

**Chancen und Risiken aus Sicht des Arbeitnehmers**

# Umsetzung im Gesetz

## Versicherungsaufsichtsgesetz

§ 244b VAG: Lebensversicherungsunternehmen dürfen reine Beitragszusagen nur nach folgenden Maßgaben durchführen:

- Sie dürfen dafür keine Verpflichtungen eingehen, die garantierte Leistungen beinhalten.
  - D.h. **Anlagerisiko** wird von den **Versicherungsnehmern** getragen.
  - Das gesamte Vermögen ist zum **Zeitwert** auszuweisen.
    - Damit folgt, dass Produkte auf klassischem Fundament (z.B. Hybrid-Produkte) – insbesondere unter Anwendung von HGB-Bilanzierung – nicht ohne Weiteres möglich sind.
- Die AVB müssen eine **lebenslange Zahlung** als Altersversorgungsleistung vorsehen.
- Es ist festgelegt, dass das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital sowie die darauf entfallenden Zinsen und Erträge planmäßig für laufende Leistungen verwendet werden.

§ 244c VAG:

- Unter Berücksichtigung des jeweiligen Tarifvertrags ist ein **gesonderter Anlagestock** einzurichten (§ 244c VAG).
  - d.h. auch mehrere Anlagestöcke möglich/notwendig



# Pensionsfondsaufsichtsverordnung

## Deckungsrückstellungen

Für die Verpflichtung ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des Vermögens auszuweisen:

- Ansparphase (gem. § 35 Abs. 1 PFAV): **Anwärter**
  - Satz 1: Deckungsrückstellung ist das **planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital**.
    - auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge
  - Satz 2: Zusätzlich kann ein **kollektives Versorgungskapital für Anwärter** gebildet werden, das den Versorgungsanwärtern insgesamt zugerechnet ist.
    - Lt. Gesetzesbegründung ...
      - ....sollen diese Puffer den Aufbau der Anwartschaften verstetigen.
      - ....ist ein kollektives Versorgungskapital neben dem individuellen Versorgungskapitalien möglich.
  - individuelles Sparmodell:
    - gesamtes Vermögen = Summe aller individuellen Versorgungskapitalien
  - kollektives Sparmodell:
    - gesamtes Vermögen = Summe aller individuellen Versorgungskapitalien + den Anwärtern kollektiv zugerechneter Teil (Letzterer  $\geq 0$ )

individuelles  
Versorgungs-  
kapital

kollektives  
Versorgungs-  
kapital

# Pensionsfondsaufsichtsverordnung

## Deckungsrückstellungen

Für die Verpflichtung ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des Vermögens auszuweisen:

- im Rentenbezug (gem. § 35 Abs. 2 PFAV): **laufende Renten**
  - **retrospektive** Ermittlung der **Deckungsrückstellung**
  - d.h. Deckungsrückstellung richtet sich nach dem vorhandenen Vermögen (→ kollektiv!)
    - zur Erinnerung: bei konventionellen Rentenleistungen prospektiv: Barwert der erwarteten Leistungen abzgl. Barwert der erwarteten Prämien
  - Die Fortschreibung erfolgt wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Deckungsrückstellung Vorjahr} \\ + \text{ Versorgungskapital für Neurentner} \\ - \text{ ausgezahlte Leistungen und Verwaltungskosten} \\ + \text{ erzielte Kapitalerträge} \\ = \text{ Deckungsrückstellung aktuelles Jahr} \end{array}$$

- Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn entspricht dem vorhandenen Versorgungskapital des Versorgungsanwärters.

kollektives  
Versorgungskapital

# Pensionsfondsaufsichtsverordnung

## Deckungsrückstellungen

Für die Verpflichtung ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des Vermögens auszuweisen:

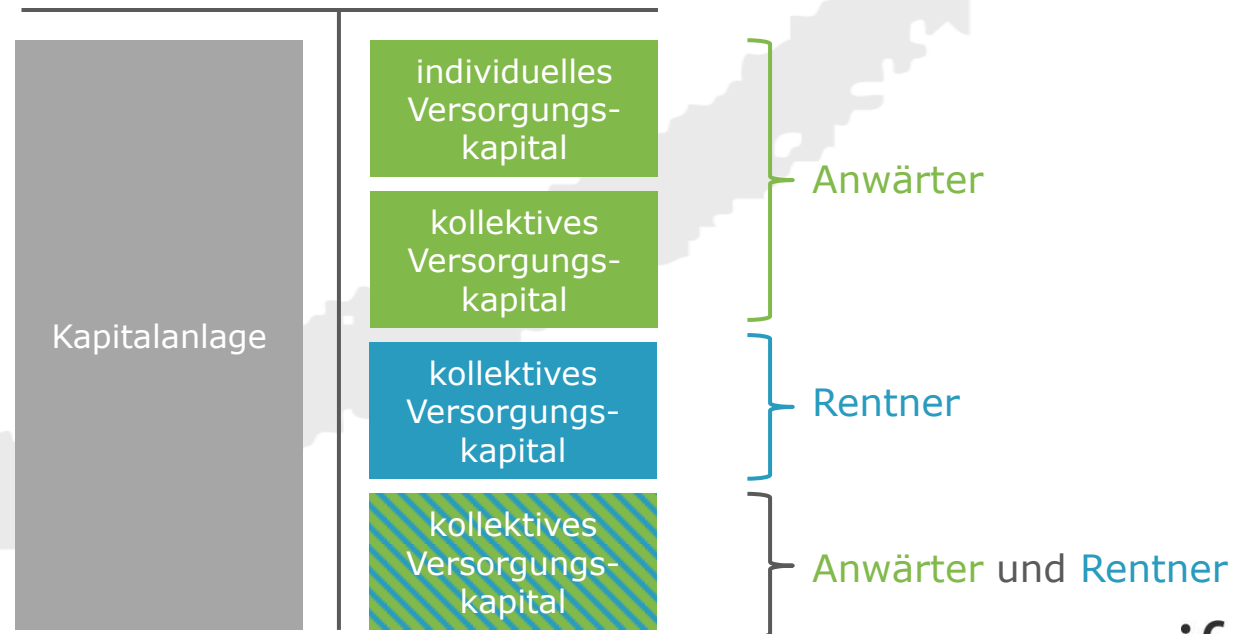
■ § 35 Abs. 3 PFAV: für **Anwärter und Rentner**:

■ Mit Zusatzbeiträgen gem. § 23 Abs. 1 BetrAVG (Sicherungsbeitrag) und den daraus erzielten Erträgen kann eine **zusätzliche Deckungsrückstellung** gebildet werden, die den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet ist.

kollektives  
Versorgungskapital

■ Dieser Puffer kann der Deckungsrückstellung der Anwärter und/oder der Deckungsrückstellung der Rentner zugeführt werden.

■ Damit ergeben sich vier Arten von Deckungsrückstellungen:



# Pensionsfondsaufsichtsverordnung

## Kapitaldeckungsgrad

Während der *Rentenbezugszeit* ist ein **Kapitaldeckungsgrad** definiert (§ 36 PFAV)

- Kapitaldeckungsgrad := 
$$\frac{\text{Deckungsrückstellung}}{\text{Barwert der Leistungen}}$$
- **Deckungsrückstellung** entspricht dem vorhandenen Vermögen der Rentner.
- **Barwert der Leistungen** unter Anwendung von § 24 Abs. 2 S. 2–4 PFAV (Rechnungsgrundlagen bei Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien)
  - Rechnungszins vorsichtig zu wählen
    - Berücksichtigung der im Bestand befindlichen und zukünftigen Vermögenswerte unter Einbeziehung ihrer künftiger Veränderungen
  - Rechnungsgrundlagen auf Basis eines Besten Schätzwerts plus Sicherheitsspanne
- **Kapitaldeckungsgrad** darf maximal 125% betragen.
  - **Leistungen** (im Folgenden: Renten) sind zu **erhöhen**, falls Kapitaldeckungsgrad > 125%
    - nach Erhöhung Kapitaldeckungsgrad mind. 110%
  - **Renten** sind zu **senken**, wenn Kapitaldeckungsgrad < 100%.
  - Überprüfung mindestens einmal jährlich
- Der Kapitaldeckungsgrad bezieht sich ausschließlich auf aktuelle Rentenempfänger.

# Pensionsfondsaufsichtsverordnung

## Renten Anpassung

### Managementregeln zur Anpassung laufender Renten

- In der einfachsten Ausgestaltung werden die Renten **nur** dann **angepasst**, wenn der **Kapitaldeckungsgrad** aus dem **Korridor fällt**.
- Um zu hohe Schwankungen zu vermeiden, können aber auch kleinere Anpassungen schon vorher durchgeführt werden, z.B.:



- Eine Absenkung kann der Höhe nach **gemildert** werden, indem diese auf mehrere zukünftige Jahre verteilt wird.
  - Beispiel: Nicht heute die Absenkung um 8%, sondern heute und in den beiden Folgejahren eine Absenkung um jeweils 3%.
  - Wichtig ist, dass der Barwert der Leistungen geringer wird.
- Um eine **Absenkung** der **Rente** zu **vermeiden**, kann ein **Sicherheitsbeitrag** genau in der Höhe **vereinbart** werden, dass die Rente konstant bleibt und der Kapitaldeckungsgrad = 100% beträgt.

# Pensionsfondsaufsichtsverordnung

## Kapitalanlage

Insbesondere wurden in der Pensionsfondsaufsichtsverordnung (PFAV) folgende Aspekte aufgenommen:

- Die Beiträge sind gemäß §§ 16–20 PFAV anzulegen, d.h. es gelten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die **Kapitalanlage von Pensionsfonds**.

### **Anlagegrundsätzen** und Anlagemanagement (§ 16)

- Sachkenntnis und Sorgfalt
- interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren

### **Anlageformen** (§ 17)

- i.W. AnIV

### **Mischung** (§ 18)

- angemessene Verteilung auf Anlageformen
- Öffnungsklausel: 10%

### **Streuung** (§ 19)

- Obergrenzen für Anlagen bei ein und denselben Schuldner

### **Kongruenz** (§ 20)

zusätzlich:  
Versicherungsverträge bei  
Lebensversicherungs-  
unternehmen

keine festen Quoten

# Pensionsfondsaufsichtsverordnung

## Risikomanagement

### Risikomanagement (§ 39 PFAV)

- Berücksichtigung der Vereinbarungen, insbes. zur Begrenzung der *Volatilität* des Versorgungskapitals
- Es sind Verfahren zur Messung, Überwachung, Steuerung und Begrenzung der *Volatilität* der lebenslangen Zahlungen vorzusehen.
- Innerhalb der Risikostrategie des Unternehmens muss Art, Umfang und Komplexität der reinen Beitragszusage berücksichtigt werden.
- Risikomanagement muss konsistent sein mit den Informationen gegenüber
  - Anwärtern,
  - Rentenempfängern und
  - Tarifvertragsparteieninsbesondere bzgl. der folgende Größen:
  - erwartete Höhe der Renten
  - erwartete Volatilität der Renten
  - erwartete Volatilität des Versorgungskapitals

# Pensionsfondaufsichtsverordnung

## Rentenübergang gem. § 37 PFAV

Beim Rentenübergang wird die erste gezahlte Rente festgelegt. Folgende Parameter bestimmen die Höhe:

- vorhandenes **individuelles Versorgungskapital** des Anwärters bei Rentenübergang
  - Ob ggf. auch Teile des kollektiven Sicherheitspuffers verrentet werden, kommt auf dessen Ausgestaltung an.
- **Rechnungsgrundlagen** grundsätzlich **wie** beim **Kapitaldeckungsgrad**, d.h. Verweis auf nicht-versicherungsförmige Garantie bei Pensionsfonds
  - avisierter **Rentenverlauf** (konstant vs. steigend)
  - planmäßige **Verwaltungskosten**
  - **Rechnungszins** ist vorsichtig zu wählen.
    - Berücksichtigung der im Bestand befindlichen und zukünftigen Vermögenswerte unter Einbeziehung ihrer künftiger Veränderungen
  - **Rechnungsgrundlagen** auf Basis eines Besten Schätzwerts plus Sicherheitsspanne
- § 37 Abs. 2 PFAV: Bei Wahl eines (noch) vorsichtigeren Rechnungszinses ergibt sich unmittelbar nach Rentenübergang ein Kapitaldeckungsgrad von  $> 100\%$ ; dieser darf nicht größer als  $125\%$  sein.



# Agenda

**Einführung**

**Umsetzung im Gesetz**

**Chancen und Risiken aus Sicht des Arbeitnehmers**

# Wie können Chancen und Risiken gemessen werden?

## Bestandsaufnahme

**Übliche Praxis** beim Vertrieb von versicherungsförmigen Lösungen in der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere in der Direktversicherung:

- Beispiel für ein Angebot: Fondsgebundene Versicherung mit Beitragsgarantie als Beitragszusage mit Mindestleistung

| jährliche Wertentwicklung (vor Abzug der Kosten) von ... | Gesamtleistungen (nach Abzug der Kosten)  |   |  |
|--|---|---|--|
|  | Lebenslange monatliche Gesamrente mit der heute unterstellten, steigenden Lebenserwartung | Lebenslange monatliche Gesamrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung | einmaliges Gesamtkapital (alternative Auszahlungsoption) |
| ... 0,00 %   | 139,22 EUR  | 129,96 EUR  | 36.000,00 EUR  |
| ... 2,00 %   | 149,71 EUR  | 139,76 EUR  | 38.714,52 EUR  |
| ... 3,00 %   | 174,88 EUR  | 163,25 EUR  | 45.222,54 EUR  |
| ... 4,00 %   | 205,38 EUR  | 191,73 EUR  | 53.109,91 EUR  |
| ... 5,00 %   | 242,44 EUR  | 226,32 EUR  | 62.691,36 EUR  |
| ... 6,00 %   | 287,54 EUR  | 268,42 EUR  | 74.354,50 EUR  |

Quelle: Allianz Lebensversicherung, InvestFlex

# Wie können Chancen und Risiken gemessen werden?

## Bestandsaufnahme

### Bisher übliche Praxis in der betrieblichen Altersversorgung

- Einfache „**Wenn-Dann-Aussage**“: Wenn Fondsperformance 6%, dann Ablaufleistung 74.354,50 EUR.
- **deterministische** Hochrechnung, die keine Aussage zum Risiko erlaubt
- Fondsperformance „beliebig“ wählbar, die Performance-Sätze hängen **nicht vom gewählten Fonds** ab.
  - Geldmarkt- vs. Aktienfonds
  - ETF vs. Dachfonds
- Schon um die Frage zu beantworten, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Fonds mit 6% entwickelt, sind **stochastische Modelle** notwendig!



Bisher übliche Beispielrechnungen sind nicht geeignet Chancen und Risiken angemessen aufzuzeigen.

# Wie können Chancen und Risiken gemessen werden?

## Ein Blick in die private Altersversorgung

- 2013 Brancheninitiative **Volatium** von Morgen&Morgen

- Volatium-Profile
- Einteilung in Risikoklassen
- 10.000 Kapitalmarktverläufe

| Volatium <sup>®</sup><br>Klasse 1   | Volatium <sup>®</sup><br>Klasse 2   | Volatium <sup>®</sup><br>Klasse 3/3+   | Volatium <sup>®</sup><br>Klasse 4/4+  | Volatium <sup>®</sup><br>Klasse 5  |
|---|---|--|---|--|
| Sicherheit  | Stabilität  | Ertrag   | Wachstum  | Chance   |
| Langfristig sichere Anlage mit kontinuierlichem Ertrag <b>ohne</b> Verlustrisiko und <b>minimalen</b> Ertragsschwankungen.<br><br>Zum Ablauf sind mindestens die eingezahlten Beiträge vorhanden. | Langfristig sichere Anlage mit kontinuierlichem Ertrag ohne Verlustrisiko und <b>geringen</b> Ertragsschwankungen bei gleichzeitig <b>moderater</b> Chance auf Outperformance.<br><br>Zum Ablauf sind mindestens die eingezahlten Beiträge vorhanden. | <b>Erhöhte</b> Chance auf Outperformance bei <b>geringem</b> Verlustrisiko und <b>erhöhten</b> Ertragsschwankungen.<br><br>Das Verlustrisiko kann durch tarifliche Garantien minimiert werden.<br><br>3+ kennzeichnet die Tarife mit Beitragsgarantie. | <b>Deutliche</b> Chance auf Outperformance bei <b>erhöhtem</b> Verlustrisiko und <b>hohen</b> Ertragsschwankungen.<br><br>Das Verlustrisiko kann durch tarifliche Garantien minimiert werden.<br><br>4+ kennzeichnet die Tarife mit Beitragsgarantie. | <b>Hohe</b> Chance auf Outperformance bei <b>erheblichem</b> Verlustrisiko und <b>sehr hohen</b> Ertragsschwankungen.<br><br>Im Allgemeinen gibt es keine tariflichen Garantien. |

Konkrete Ertragschancen, Risiken, Garantien und deren Wirkungsweise sind insbesondere für andere Laufzeiten erst aus dem Volatium-Profil des jeweiligen Tarifs erkennbar.  
© MORGEN & MORGEN, September 2012

- seit 2017: **Zertifizierte Produkte** (Riester- und Basisrenten)

- Einteilung der Produkt in 5 Chance-Risiko-Klassen: auf *Wahrscheinlichkeitsrechnungen* beruhende Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 AltZertG) durch Produktinformationsstelle Altersvorsorge (**PIA**)
- Hochrechnungssätze für Beispielrechnungen richten sich nach der Chance-Risiko-Klasse.

- ab 2018: **PRIIP-KID** (Packaged Retail and Insurance-based Investment Product → Versicherungsanlageprodukt)

- Einteilung in 7 Risikoklassen
- Vom Anbieter selbst zu berechnen:



- i.P. auf Basis historischer Entwicklungen
- Szenarien ergeben sich aus 10%-, 50%-, und dem 90%-Quantil

# Wie können Chancen und Risiken gemessen werden?

## Ein Blick in die private Altersversorgung

Übliche Darstellungsmethoden:

■ Beispiel:

■ Vertrag: 100 EUR Monatsbeitrag, Laufzeit 30 Jahre

■ Produkt:

■ Zur Illustration 2 typische Assetklassen:  
Aktien und Renten

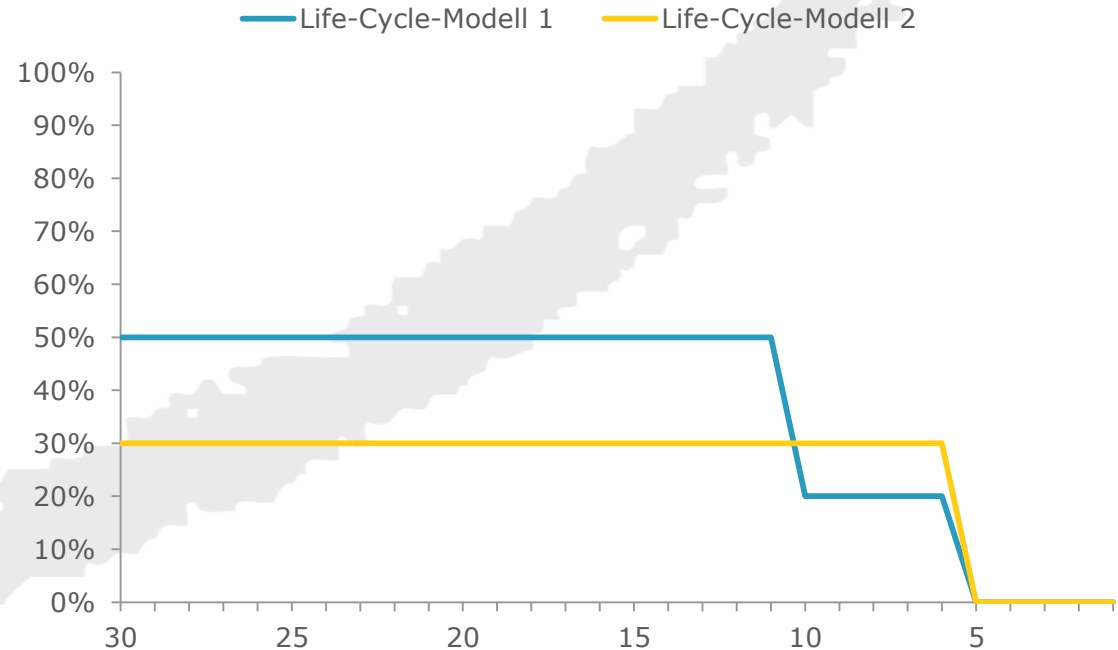
■ Life-Cycle-Modelle

■ In der Grafik rechts ist der  
Aktienanteil illustriert.

■ typische Kosten

■ im Tod Zahlung des Guthabens

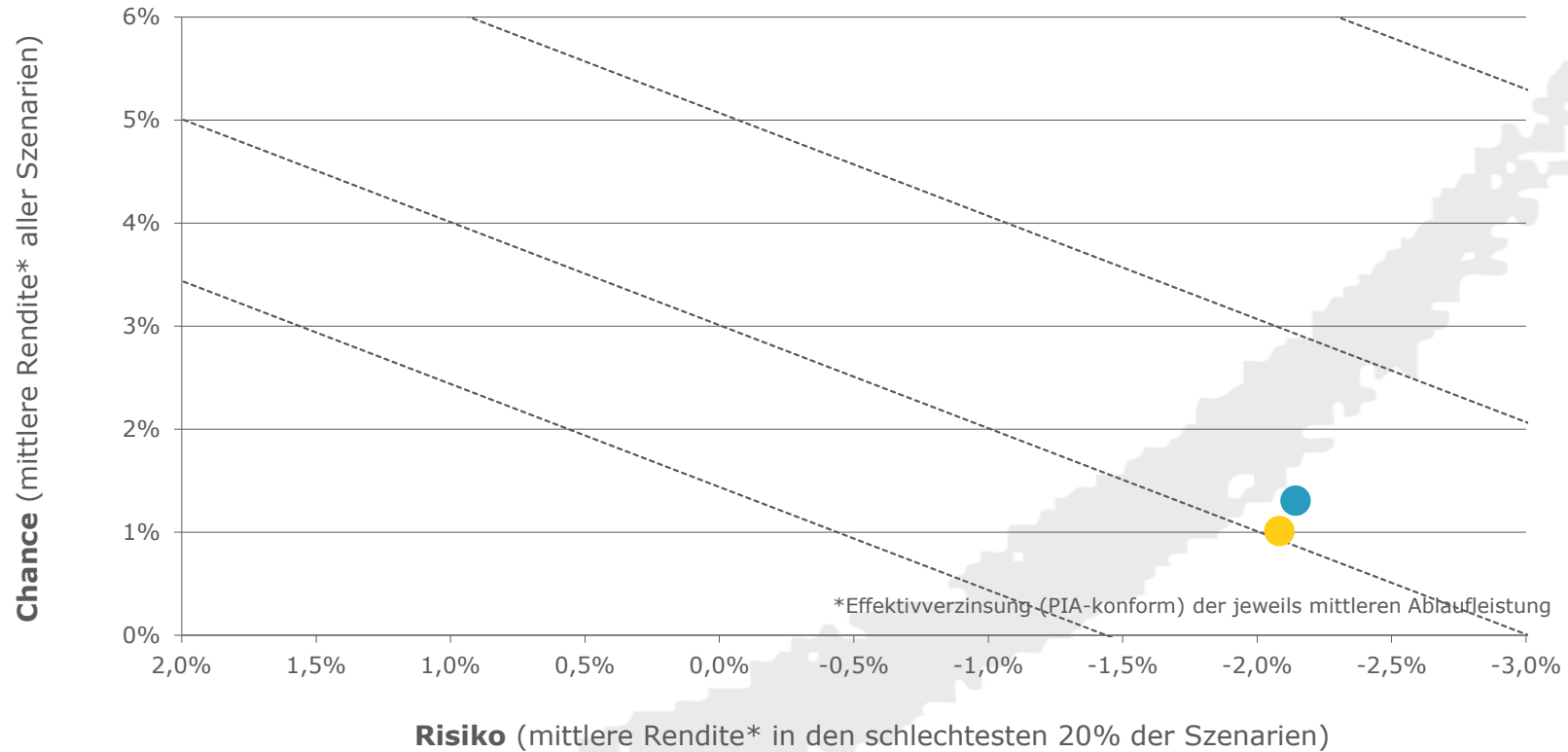
■ Kapitalmarktmodell: vgl. PIA



# Wie können Chancen und Risiken gemessen werden?

## Ein Blick in die private Altersversorgung

Übliche Darstellungsmethoden anhand eines Beispiels: Chance-Risiko-Diagramm



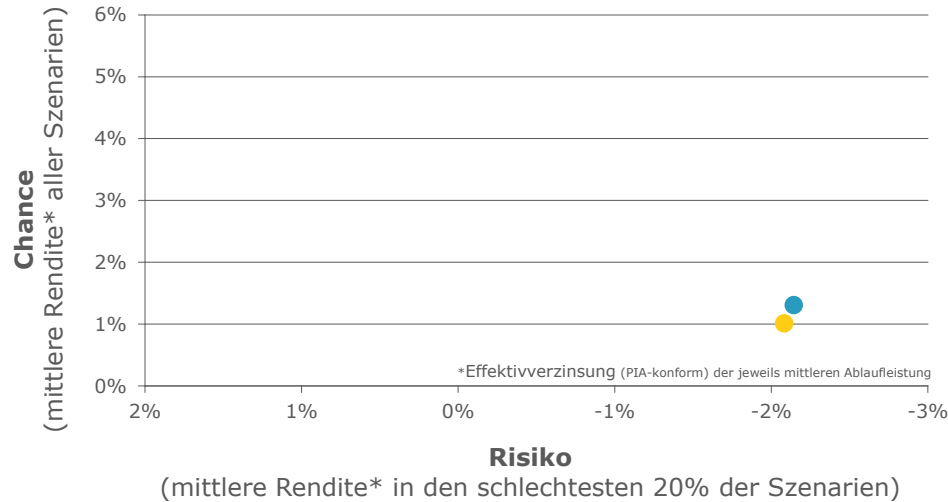
● Life-Cycle-Modell 1

● Life-Cycle-Modell 2

# Wie können Chancen und Risiken gemessen werden?

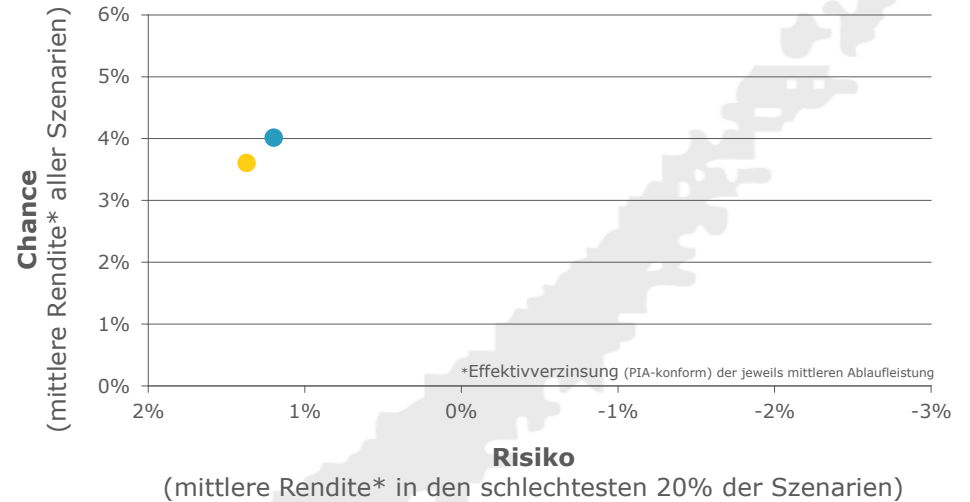
## Vergleich der Modelle

Chance-Risiko-Diagramme nach PIA



vs.

nach Volatium



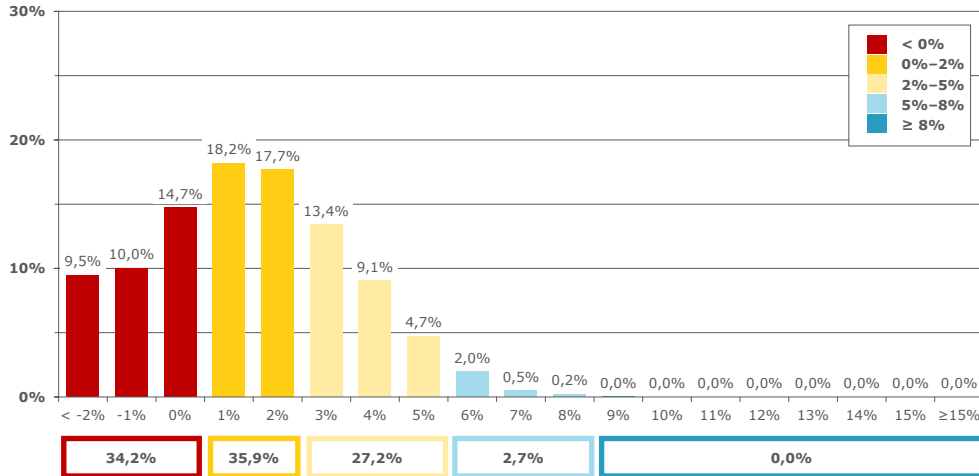
Die Wahl des Modells (insbesondere der gewählten Kalibrierung) hat erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse.

# Wie können Chancen und Risiken gemessen werden?

## Vergleich der Modelle

Histogramme nach PIA

Life-Cycle-Modell 1

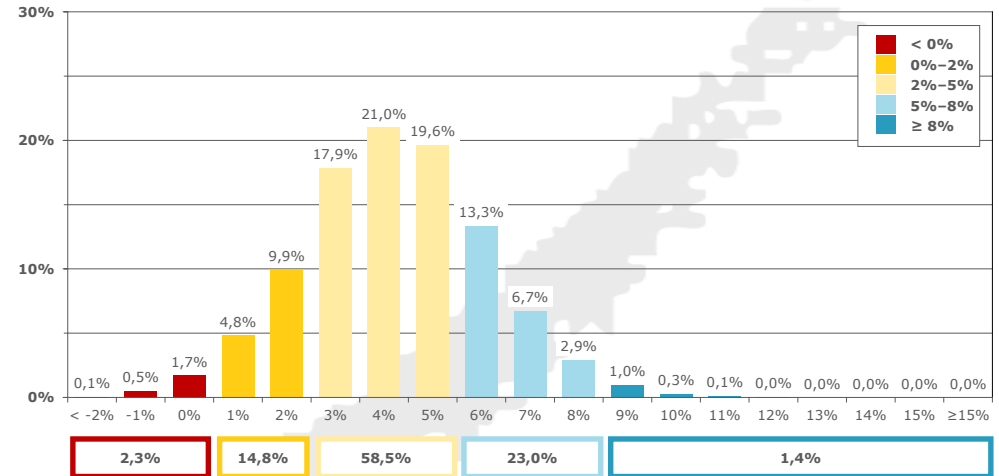


mittlere Rendite: 1,32%

vs.

nach Volatium

Life-Cycle-Modell 1



mittlere Rendite: 4,09%



Die Wahl des Modells (insbesondere der gewählten Kalibrierung) hat erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse.



# Fazit

- Neue Zusage, die so viel Kapitalmarkt möglich macht wie noch nie!
- Viele **Freiheiten** in der Ausgestaltung:
  - wenige Einschränkungen in der Kapitalanlage
  - keine „Renditebremsen“ durch vorgeschriebenen Garantien
  - Gute Produkte ermöglichen **Chancen** auf gute Renditen und begrenzen Rentenabsenkungen.
    - Das **Risiko** von Rentenabsenkungen ist jedoch stets vorhanden.
- Eine Herausforderungen wird die Kommunikation ggü. Arbeitnehmern und Tarifparteien:
  - **Chancen und Risiken** sind darzustellen, insbes. ist ein Vergleich notwendig in Bezug zu ...
    - ... anderen Anlageoptionen/Produktvarianten des gleichen Anbieters,
    - ... anderen Anbietern von Produkten für eine reine Beitragszusage,
    - ...bisher bestehenden Systemen mit anderen Zusageformen, die Defined Benefits darstellen.
  - Vergleiche auf Basis unterschiedlicher Modelle sind nicht sachgerecht und können sogar irreführend sein.
    - Hier ist eine **Standardisierung** notwendig.

# Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften

## Kontaktdaten

**Dr. Sandra Blome**

+49 (731) 20 644-240

s.blome@ifa-ulm.de



# Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften

## Beratungsangebot

### Life



Produktentwicklung  
Biometrische Risiken  
Zweitmarkt

### Non-Life



Produktentwicklung  
und Tarifierung  
Schadenreservierung  
Risikomodellierung

### Health



Aktuarieller  
Unternehmenszins  
Leistungsmanagement

**Actuarial  
Consulting**

Solvency II ▪ Embedded Value ▪ Asset-Liability-Management  
ERM ▪ wert- und risikoorientierte Steuerung ▪ Data Analytics

Projektmanagement ▪ Markteintritt ▪ Bestandsmanagement ▪ strategische Beratung

**Actuarial  
Services**

aktuarielle Großprojekte ▪ aktuarielle Tests  
Überbrückung von Kapazitätsengpässen

### Research



### Aus- und Weiterbildung



... weitere Informationen  
unter [www.ifa-ulm.de](http://www.ifa-ulm.de)

- Dieses Dokument ist in seiner Gesamtheit zu betrachten, da die isolierte Betrachtung einzelner Abschnitte möglicherweise missverständlich sein kann. Entscheidungen sollten stets nur auf Basis schriftlicher Auskünfte gefällt werden. Es sollten grundsätzlich keine Entscheidungen auf Basis von Versionen dieses Dokuments getroffen werden, welche mit „Draft“ oder „Entwurf“ gekennzeichnet sind. Für Entscheidungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, lehnen wir jede Art der Haftung ab.
- Dieses Dokument basiert auf unseren Marktanalysen und Einschätzungen. Wir haben diese Informationen vor dem Hintergrund unserer Branchenkenntnis und Erfahrung auf Konsistenz hin überprüft. Eine unabhängige Beurteilung bzgl. Vollständigkeit und Korrektheit dieser Information ist jedoch nicht erfolgt. Eine Überprüfung statistischer bzw. Marktdaten sowie mit Quellenangabe gekennzeichnete Informationen erfolgt grundsätzlich nicht. Bitte beachten Sie auch, dass dieses Dokument auf Grundlage derjenigen Informationen erstellt wurde, welche uns zum Zeitpunkt seiner Erstellung zur Verfügung standen. Entwicklungen und Unkorrektheiten, welche erst nach diesem Zeitpunkt eintreten oder offenkundig werden, können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Auswirkungen einer möglichen neuen Aufsichtspraxis.
- Unsere Aussagen basieren auf unserer Erfahrung als Aktuare. Soweit wir bei der Erbringung unserer Leistungen im Rahmen Ihrer Beratung Dokumente, Urkunden, Sachverhalte der Rechnungslegung oder steuerrechtliche Regelungen oder medizinische Sachverhalte auslegen müssen, wird dies mit der angemessenen Sorgfalt, die von uns als professionellen Beratern erwartet werden kann, erfolgen. Wenn Sie einen verbindlichen Rat, zum Beispiel für die richtige Auslegung von Dokumenten, Urkunden, Sachverhalten der Rechnungslegung, steuerrechtlichen Regelungen oder medizinischer Sachverhalte wünschen, sollten Sie Ihre Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Experten konsultieren.
- Dieses Dokument wird Ihnen vereinbarungsgemäß nur für die innerbetriebliche Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe – auch in Auszügen – an Dritte außerhalb Ihrer Organisation sowie jede Form der Veröffentlichung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir übernehmen keine Verantwortung für irgendwelche Konsequenzen daraus, dass Dritte auf diese Berichte, Ratschläge, Meinungen, Schreiben oder anderen Informationen vertrauen.
- Jeglicher Verweis auf ifa in Zusammenhang mit diesem Dokument in jeglicher Veröffentlichung oder in verbaler Form bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für jegliche verbale Informationen oder Ratschläge von uns in Verbindung mit der Präsentation dieses Dokumentes.